

Telefon: 233 - 9 25 30
Telefax: 233 - 2 52 41

Direktorium
HA II / Verwaltung

Kreisverwaltungsreferat
Geschäftsleitung
Wahlen und Abstimmungen
KVR – GL /53

Wahl des Migrationsbeirats der Landeshauptstadt München 2023

- Neufassung der Wahlordnung des Migrationsbeirats der Landeshauptstadt München
- Neufassung der Satzung über den Migrationsbeirat der Landeshauptstadt München
- Festlegung des Wahltags
- Positionspapier des Migrationsbeirats

Integrationsbeirat für München

Antrag Nr. 14-20 / A 02838 der Stadtratsfraktion der CSU vom 03.02.2017, eingegangen am 03.02.2017

Erhöhung des Budgets des Migrationsbeirats

Antrag Nr. 14-20 / A 04977 von Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Anne Hübner, Herrn StR Christian Vorländer, Frau StRin Simone Burger, Frau StRin Dr. Constanze Söllner-Schaar, Frau StRin Verena Dietl, Herrn StR Cumali Naz, Frau StRin Julia Schönfeld-Knor vom 11.02.2019, eingegangen am 11.02.2019

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06402

7 Anlagen

Beschluss des gemeinsamen Verwaltungs- und Personalausschusses mit dem Kreisverwaltungsausschuss vom 01. Juni 2022 (VB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Vortrag der Referenten

1	Positionspapier des Migrationsbeirats (Anlage 4)	3
1.1	Art der Wahl	3
1.2	Besetzung des Migrationsbeirats	4
1.2.1	Erhöhung der Plätze für Minderheiten	4
1.2.2	Beratende Mitglieder	6
1.3	Zusammenlegung der Migrationsbeiratswahl mit der Kommunalwahl	7
1.4	Sonstiges	10
1.4.1	Wahlunterlagen in einfacher Sprache	10
1.4.2	Aktualisierung Datenbank, Ansprechpartner*innen	12
1.4.3	Erhöhung der Wahlbeteiligung	13
1.4.4	Geschäftsstelle	13
1.4.4.1	Allgemeine Ausstattung und Unterstützung	14
1.4.4.2	Onlinesitzungen mit Beschlussfassung ermöglichen	16

2	Integrationsbeirat für München Antrag Nr. 14-20 / A 02838 der Stadtratsfraktion der CSU vom 03.02.2017 (Anlage 5)	16
3	Erhöhung des Budgets des Migrationsbeirats Antrag Nr. 14-20 / A 04977 von Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Anne Hübner, Herrn StR Christian Vorländer, Frau StRin Simone Burger, Frau StRin Dr. Constanze Söllner-Schaar, Frau StRin Verena Dietl, Herrn StR Cumali Naz, Frau StRin Julia Schönfeld-Knor vom 11.02.2019 (Anlage 6)	18
4	Änderung der Wahlordnung des Migrationsbeirats der Landeshauptstadt München und Synopse (Anlagen 1 und 2)	18
4.1	Fristen	19
4.2	Geschlechtsneutrale Sprache	19
4.3	Konkretisierungen und sprachliche Anpassungen	19
4.4	Inhalt der Wahlvorschläge	19
5	Festlegung des Wahltags	20
6	Beteiligungen	20
II.	Antrag der Referenten	21
III	Beschluss	22

I. Vortrag der Referenten

Der Migrationsbeirat der Landeshauptstadt München vertritt die Interessen der ausländischen Bevölkerung Münchens und fördert die Integration. Er hat die Aufgabe, den ehrenamtlichen Stadtrat und die Verwaltung der Landeshauptstadt München in allen Fragen, die die ausländische Bevölkerung in München, das Zusammenleben mit deutschen Mitbürger*innen sowie die Integration und Migration betreffen, zu beraten.

Wahlberechtigt und wählbar sind Einwohner*innen mit ausschließlich ausländischer Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ausländische Staatsangehörige, die neben einer ausländischen auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen (auf Antrag) und Eingebürgerte (auf Antrag), die diesen Status am Wahltag nicht länger als zwölf Jahre innehaben (vgl. §§ 1 und 3 der Wahlordnung für den Migrationsbeirat der Landeshauptstadt München (MB-WahlO)).

Gemäß § 4 Abs. 5 der Migrationsbeiratssatzung beträgt die Amtszeit des Migrationsbeirats sechs Jahre. Sie begann mit der konstituierenden Sitzung des Migrationsbeirats am 17.3.2017 und endet am 16.3.2023. Nach Ablauf der Amtszeit führt der bisherige Migrationsbeirat die Geschäfte kommissarisch bis zu einem Zeitraum von höchstens zwölf Monaten weiter, wenn die Neukonstituierung aus sachlichen Gründen nicht rechtzeitig erfolgen kann.

Es muss daher rechtzeitig vorher die nächste Wahl des Migrationsbeirats vorbereitet sowie der Wahltag festgelegt werden. Auf Grund der Erfahrungen bei der Durchführung der letzten Wahl wird vorgeschlagen, einige Punkte in der MB-WahlO anzupassen. Die Vorschläge werden unter Ziffer 4 ausgeführt.

Die Wahlbeteiligung bei der letzten Wahl des Migrationsbeirats lag lediglich bei 3,6 %. Eine deutliche Erhöhung dieser Wahlbeteiligung ist erklärtes Ziel nicht nur der Stadt, sondern auch des Migrationsbeirats. In seiner Stellungnahme vom 12.5.22 erklärt der Migrationsbeirat, dass die Wahlbeteiligung bei 14 % liegen würde, da 45.000 nicht zustellbare Wahlbenachrichtigten zu berücksichtigen seien. Diese Annahme ist jedoch nicht korrekt:

Wie bereits ausführlich im März 2017 dargestellt, ist davon auszugehen, dass 43.500 Personen gar nicht wahlberechtigt waren, weil es sich überwiegend um Personen handelte, die sich in München nach einem Wegzug nicht abgemeldet oder korrekt umgemeldet haben. Tatsächlich ist davon auszugehen, dass bis auf wenige Ausnahmen diese 43.500 Personen nicht in das Wählerverzeichnis hätten aufgenommen werden dürfen, wenn die Meldedaten korrekt mitgeteilt worden wären. Nach der Migrationsbeiratswahl fand entsprechend eine umfassende Bereinigung des Melderegisters statt und diese Personen wurden entsprechend abgemeldet. Bezieht man sie in die Wahlbeteiligung der letzten Migrationsbeiratswahl ein, müsste korrekt die Ausgangszahl der Wahlberechtigten um 43.500 korrigiert werden, so dass lediglich 324.427 statt 367.927 Personen wahlberechtigt waren. Damit würde sich die Wahlbeteiligung bei tatsächlich 13.324 Wählenden auf 4,12 % (statt 3,62 %) erhöhen, aber nicht auf 14 %.

Der Migrationsbeirat hat ein ausführliches Positionspapier zur Zukunft des Beirats erstellt, das er in seiner Vollversammlung am 29.9.2021 diskutiert und abgestimmt hat. In dieser Beschlussvorlage wird unter Ziffer 1 umfassend auf das Positionspapier des Migrationsbeirats eingegangen und inhaltlich Stellung genommen. Nicht näher eingegangen wird auf die Punkte, die sich der Migrationsbeirat selbst als Aufgabe in seinem Positionspapier stellt, wie z.B. eine aktive und intensive Werbung/Öffentlichkeitsarbeit für die Wahl zum Migrationsbeirat; siehe hierzu aber die geplante finanzielle Unterstützung der LHM unter Punkt 1.4.3.

Darüber hinaus werden unter Ziffer 2 und 3 die Stadtratsanträge „Integrationsbeirat für München“ (Antrag Nr. 14-20 / A 02838 der CSU-Fraktion) sowie „Erhöhung des Budgets des Migrationsbeirats“ (Antrag Nr. 14-20 / A 04977 der SPD-Fraktion) behandelt.

1 Positionspapier des Migrationsbeirats (Anlage 4)

Der Migrationsbeirat hat ein ausführliches Positionspapier zur Zukunft des Beirats erstellt, das er in seiner Vollversammlung am 29.9.2021 diskutiert und abgestimmt hat. Im Folgenden wird auf die einzelnen, von der Stadt beeinflussbaren Forderungen im Positionspapier eingegangen.

1.1 Art der Wahl

Positionspapier des Migrationsbeirats:

„**Direktwahl** der 40 Mitglieder ist unabdingbar (Nichtwählen wird als Demokratie-Defizit angesehen. Das Wählen des Gremiums stärkt die demokratischen Prinzipien und die Motivation zur Beteiligung).

Listenbildung nach Interessen/politischen Einsichten für die Wahl des Migrationsbeirates ist Besonderheit in München und soll beibehalten werden.“

Stellungnahme des Direktoriums:

Die Wahlbevölkerung setzt sich aus Nicht EU-Bürger*innen (203.596) und EU-Bürger*innen (183.852) zusammen und beträgt insgesamt 387.448 Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis aufzunehmen sind.

Der Migrationsbeirat München vertritt daher über ein Viertel der Münchner Bevölkerung. Darin beinhaltet sind etwa 204.000 nicht deutsche Münchner*innen, die nicht das Recht haben, ihre Vertreter*innen direkt in den Stadtrat zu wählen und somit von der Einflussnahme auf politische Entscheidungen in München abgeschnitten sind.

Für diese bleibt die Wahl zum Migrationsbeirat daher die einzige Möglichkeit, am politischen Geschehen der Stadt teilzunehmen

Durch die Direktwahl partizipieren Menschen mit Migrationshintergrund somit unmittelbar und haben eine reelle Chance auf eine demokratische Teilhabe an Themen, die ihre eigenen Belange betreffen. Aus diesen Gründen soll die Direktwahl beibehalten und alle Möglichkeiten zur Erhöhung der Wahlbeteiligung ergriffen werden.

1.2 Besetzung des Migrationsbeirats

1.2.1 Erhöhung der Plätze für Minderheiten

Positionspapier des Migrationsbeirats:

„**Erhöhung auf 10 Plätze für Minderheitenschutz** (2 Asien ohne Türkei, 2 Lateinamerika, 2 Afrika, 2 Menschen mit Flüchtlingsstatus (-Erfahrung), 2 migrantische Roma). Sollten die Sitze nicht besetzt werden können, sollten diese nicht offen bleiben.“

Stellungnahme des Wahlamts:

Im Rahmen der Prüfung von Wahlvorschlägen können nur objektive Voraussetzungen für die Wählbarkeit geprüft werden. Diese müssen dabei für alle Personen einheitlich, transparent und nachvollziehbar sein. Daher muss für eine Berücksichtigung von Personen mit Flüchtlingsstatus genau festgelegt werden, aufgrund welcher Unterlagen und Nachweise dieser Status anzuerkennen wäre und wann jemand diesen Status nicht mehr geltend machen kann.

Der Migrationsbeirat hat diese Forderung in seiner Stellungnahme vom 12.5.22 dahingehend konkretisiert, dass anstelle von Personen mit Flüchtlingsstatus oder -Erfahrung nun 2 Schutzsuchende mit einem Aufenthaltsstatus (Duldung, Gestattung, u.ä.) einen Minderheitensitz erhalten sollen.

Die Festlegung auf Personen mit Duldung oder Gestattung u.ä. ist jedoch genauso wenig konkret eingrenzbar, wie die Berücksichtigung von Personen mit Flüchtlingsstatus. Es stellen sich entsprechende Probleme und Fragen zur Umsetzung der Forderung, die nachfolgend dargestellt werden. Darüber hinaus ist nicht geklärt, wie wahrrechtlich eine Vergleichbarkeit hergestellt werden soll, insbesondere welche Unterlagen und Nachweise für die Inanspruchnahme dieses Minderheitenkriteriums heranzuziehen sind und wie dieser Status dann auch in der Folge zu behandeln ist. Es gibt weit mehr als nur eine Form der Duldung. Es muss daher genau festgelegt werden, welche Art der Duldung vorliegen muss. Daneben zielen alle wahrrechtlichen Kriterien für die Wählbarkeit auf den Wahltag. Das bedeutet, am Wahltag muss das 18 Lebensjahr vollendet sein usw. Es müsste dann auch am Wahltag die jeweils festgelegte Duldung für die Erfüllung dieses Kriteriums für das Erlangen eines Minderheitensitzes vorliegen.

Soweit eine entsprechende Angabe Berücksichtigung finden soll, muss vom Migrationsbeirat genau festgelegt werden, welche Personen unter welchen Voraussetzungen diese Angabe in welcher Form machen können und welcher Nachweis dabei zu erbringen ist. Daneben ist festzulegen, ob die Angabe „Geduldet oder Aufenthalt gestattet“ auch auf dem Stimmzettel zur Orientierung der Wähler*innen, wie bisher die Staatsangehörigkeit unter der kandidiert wird, aufgenommen werden soll. Vor allem da ohne eine solche Angabe ein späteres Wahlergebnis, bei dem dann Personen aufgrund ihres Aufenthaltsstatus einen Sitz als Minderheitenvertretung erhalten, obwohl andere Personen mehr Stimmen auf sich vereinigen konnten, dazu führt, dass das Ergebnis nicht mehr nachvollziehbar oder transparent ist. Es muss für die Wahlberechtigten vor Abgabe der Stimme klar sein, dass es Kriterien gibt, die anders als bei einer Kommunalwahl zu einer von den erreichten Stimmen abweichenden Sitzvergabe führen.

Daneben muss der Beirat festlegen, wie diese zusätzliche Angabe neben der Staatsangehörigkeit bei der Vergabe von Minderheitensitzen zu berücksichtigen ist, da es hier zu Doppelungen von Minderheitenkriterien kommen kann. Wenn beispielsweise eine Person mit syrischer Staatsangehörigkeit und Auf-

enthaltsgestattung kandidiert, ist keine klare Regelung der Sitzverteilung möglich.

Wird der Sitz dann für Asien (ohne Türkei) oder für die Gestattung vergeben? Oder sind beide Kriterien damit in einer Person vereint und es wird nur ein Minderheitensitz belegt statt möglicher zwei Sitze mit zwei Personen. Im Rahmen dessen muss auch eine eindeutige und klare Regelung für Nachrücker*innen getroffen werden. Wer rückt beim Ausscheiden einer Person, die beide Kriterien erfüllt, nach? Soll nur eines von mehreren möglichen Kriterien im Rahmen der Ergebnisermittlung bei der Sitzverteilung berücksichtigt werden, muss dies vorab festgelegt werden. Dies entspricht auch der bereits bestehenden Praxis, dass Bewerber*innen mit doppelter Staatsangehörigkeit oder Eingebürgerte vorab festlegen müssen, unter welcher Staatsangehörigkeit die Bewerbung erfolgt. Diese Festlegung müsste dann um weitere mögliche Kriterien erweitert werden.

Da die Forderung des Beirats dazu keinerlei weitergehende Ausführungen für die gewünschte Umsetzung enthält, diese aber zwingend in der Satzung und der Wahlordnung Eingang finden müssten, ist eine Regelung zum jetzigen Zeitpunkt aus wahlrechtlicher Sicht nicht möglich. Das Wahlamt empfiehlt daher, die Forderung so zu konkretisieren, dass entsprechende Anpassungen ermöglicht werden oder die Berücksichtigung von Personen mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung anderweitig zu regeln, beispielsweise über eine Berufung durch den Beirat.

Minderheitensitze für Personen bestimmter ethnischer Herkunft:

Auch hier stellen sich die vorstehend genannten Probleme des notwendigen und objektiv überprüfbaren Nachweises, wer die Anforderung erfüllt und wie mit Bewerber*innen umgegangen werden soll, die mehrere für die Minderheitensitze relevante Kriterien erfüllen. Daneben muss aus unserer Sicht auch berücksichtigt werden, dass es viele andere Personengruppen gibt, die einer bestimmten ethnischen Minderheit angehören. Diese würden dann im Rahmen der Wahlen nicht gleich behandelt werden wie die genannte und damit bevorzugte Gruppe. Dies stellt eine einseitige Einschränkung bei der Sitzvergabe dar, die im Einzelfall einer gerichtlichen Überprüfung standhalten müsste. Hier fehlen aber entsprechende Ausführungen, warum „migrantische Roma“ bei der Sitzvergabe gegenüber anderen ethnischen Gruppen bevorzugt im Rahmen der Wahl einen Minderheitensitz zu Lasten von anderen Minderheiten bekommen sollen. Soweit der Beirat entsprechende Regelungen zum Nachweis der Zugehörigkeit, der Berücksichtigung bei kumulativ vorliegenden Kriterien und einer Regelung für Nachrücker*innen beibringt, müssten auch hier entsprechende Anpassungen der Wahlordnung und der Satzung erfolgen, um dieses Kriterium berücksichtigen zu können. Daneben müsste auch hier entschieden werden, ob die Angabe auf dem Stimmzettel enthalten sein soll oder nicht. In der Stellungnahme des Beirats vom 12.05.2022 zur Beschlussvorlage wurde nun von dieser Forderung Abstand genommen,

In einem Gespräch mit dem Migrationsbeirat und dem Wahlamt am 14.02.2022 konnte geklärt werden, dass die Bezeichnung „Mittel- und Südamerika“ beibehalten wird, da diese auch die Länder umfasst, in denen nicht überwiegend Spanisch oder Portugiesisch gesprochen wird. Der Begriff „Lateinamerika“ dagegen würde beispielsweise Länder mit der Amtssprache Englisch, wie Jamaika oder Belize, ausschließen.

Stellungnahme des Direktoriums:

Gemäß den Ausführungen des Wahlamts ist eine Änderung der derzeitigen Anzahl und Aufteilung der Minderheitenplätze in der geforderten Form nicht umsetzbar, da keine objektiv überprüfbaren Kriterien angewandt werden können.

Um den „migrantischen Roma“ dennoch die Teilnahme am Migrationsbeirat zu ermöglichen, wird daher vorgeschlagen, durch eine Anpassung und Erweiterung des § 5 Abs. 1d i.V.m. Abs. 4 MB-Satzung, geeignete Institutionen aus den Bereichen zur Entsendung von beratenden Mitgliedern auszuwählen (s. auch Ziffer 1.2.2).

Menschen mit Flüchtlingsstatus können bereits jetzt schon über ein beratendes Mitglied des Münchner Flüchtlingsrats (§ 5 Abs. 1b i.V.m. Abs. 3 MB-Satzung) partizipieren und sich einbringen.

Es wird daher vorgeschlagen, die jetzige Besetzung der Minderheitenplätze zu belassen.

1.2.2 **Beratende Mitglieder**

Positionspapier des Migrationsbeirats:

„**11 einberufene beratende (nicht stimberechtigte) Mitglieder** aus Politik, Sozialbereich, Stadtverwaltung, Gewerkschaften, Religion, Handwerkskammer, städtischen Beiräte etc. mit Rederecht. Die Zusammenarbeit mit den beratenden Mitgliedern sowie deren Präsenz soll gestärkt werden. Wenn ein beratendes Mitglied verhindert ist an den Sitzungen des MB teilzunehmen, soll dieses für eine Vertretung sorgen. Sollte ein beratendes Mitglied innerhalb eines Jahres an keiner Sitzung des MB teilgenommen haben, behält sich das Gremium das Recht, ein anderes beratendes Mitglied einzuberufen.

- 5 einberufene (nicht stimberechtigte) Expert*innen aus dem Migrationsbereich/MSO mit Rederecht“

In seiner Stellungnahme vom 12.5.22 möchte der Beirat weitere beratende Mitglieder berufen mit jeweils einem Sitz für die Polizei, aus dem Bereich der Frauenorganisationen und LGBTQIA+. Diesem Wunsch kann entsprochen werden

Stellungnahme des Direktoriums:

IST-Stand:

Satzungsgemäß ist der Migrationsbeirat bei den beratenden Mitgliedern derzeit wie folgt zusammengesetzt:

§ 4 Abs. 1b i.V.m. Abs. 3 MB-Satzung

Es werden **sechs** beratende Mitglieder jeweils von der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände, der Deutsche Gewerkschaftsbund, dem Münchner Flüchtlingsrat, der Initiativgruppe zur Förderung von ausländischen Kindern, Jugendlichen und Familien, dem Kreisjugendring München-Stadt sowie der Seniorenbeirat entsendet.

§ 4 Abs. 1c MB-Satzung

Je ein Stadtratsmitglied pro Stadtratsfraktion, derzeit **sechs** Mitglieder.

§ 4 Abs. 1d i.V.m. Abs. 4 MB-Satzung

Bis zu **vier** beratende Mitglieder werden von einer Einrichtung der Erwachsenenbildung und drei in der Migrationsarbeit tätigen Institutionen entsandt. Die Auswahl der Institutionen obliegt dem Migrationsbeirat.

Vorschlag

Bisher sind insgesamt 10 beratende Mitglieder vertreten und zusätzlich jeweils ein Stadtratsmitglied pro Fraktion (derzeit 6 Fraktionen). Bis auf die Bereiche Religion und Handwerkskammern sind bereits im jetzigen Beirat alle aufgelisteten Gesellschaftsbereiche vertreten. Um diese beiden bisher fehlenden Bereiche ebenfalls abzubilden, wird eine Satzungsänderung vorgeschlagen mit nachfolgendem Inhalt:

NEU § 5 Abs. 1b i.V.m. Abs. 3 MB-Satzung

Der Rat der Religionen München soll als Institution aufgenommen werden, somit werden **sieben** (vorher sechs) Mitglieder entsandt.

NEU § 5 Abs. 1d i.V.m. Abs. 4 MB-Satzung

Es können bis zu **neun** (vorher vier) beratende Mitglieder von folgenden Institutionen entsandt werden:

- 1 von einer Einrichtung der Erwachsenenbildung
- 4 (vorher 3) von in der Migrationsarbeit tätigen Institutionen
- 1 (zusätzlich) von einem Wirtschaftsverband oder einer Handwerkskammer
- 1 (zusätzlich) von der Polizei
- 1 (zusätzlich) aus einer Frauenorganisation
- 1 (zusätzlich) aus dem Bereich LGBTQIA+

Die Auswahl der Institutionen obliegt dem Migrationsbeirat.

Alle beratenden Mitglieder werden bisher von den Institutionen bzw. Fraktionen entsendet. Der Migrationsbeirat möchte laut Positionspapier alle beratenden Mitglieder selbst berufen um diese wieder abberufen zu können, sollten sie nicht regelmäßig an Sitzungen teilnehmen.

In seiner Stellungnahme fordert der Beirat, dass das Mitglied aus dem Bereich „migrantische Roma“ künftig stimmberechtigt sein soll und nicht mehr nur eine beratende Stimme hat. Diesem Wunsch kann nicht entsprochen werden. Abgesehen davon, dass die stimmberechtigten Mitglieder bisher alle direkt gewählt werden und dies einen Systembruch darstellten würde, wäre vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgrundsatz eine einzelne Heraushebung einer Institution fragwürdig. Eine Hervorhebung eines einzelnen Bereichs ist gegenüber den anderen beratenden Mitgliedern nicht zu vertreten.

An den Entsendungen gemäß § 5 Abs. 1 MB-Satzung sollte jedoch festgehalten werden, da die Institutionen selbst am besten beurteilen können, wer die Institution im Beirat am wirkungsvollsten beraten kann. Auch die Entsendung aus dem Stadtrat muss den Fraktionen überlassen bleiben.

Die zu beschließende Satzung gilt erst für den am 19.3.23 zu wählenden Migrationsbeirat. Sie wurde vereinzelt redaktionell geändert und sprachlich an die Vorgaben der AGAM hinsichtlich einer geschlechtsneutralen Sprache angepasst (s. Anlage 3).

1.3 Zusammenlegung der Migrationsbeiratswahl mit der Kommunalwahl

Positionspapier des Migrationsbeirats:

„Die Migrationsbeiratswahlen finden gemeinsam mit den Kommunalwahlen statt. Dies würde die politische Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik verbessern/erhöhen und sie sichtbarer machen. Insbesondere kann es zur erhöhten Teilnahme der EU-Bürger an Kommunalwahlen führen.“

Stellungnahme des Wahlamts:

Die gleichzeitige Durchführung der Migrationsbeiratswahl mit einer Kommunalwahl wird von Seiten des Wahlamts abgelehnt. Eine solche Konstellation birgt nicht nur ganz erhebliche Risiken für die ordnungs- und fristgerechte Vorbereitung der Kommunalwahlen, sondern auch für die Migrationsbeiratswahl. Unterstellte oder angenommene Synergieeffekte ergeben sich aus einer Zusammenlegung nicht. Vielmehr wäre die zusätzlich durchzuführende Migrationsbeiratswahl „on top“ zu den 27 Einzelwahlen (OB, Stadtrat, 25 BA Wahlen) der Kommunalwahl zu bewältigen. Dafür stehen aber weder die erforderlichen Ressourcen, noch entsprechend quali-

fizierte Personalkapazitäten zur Verfügung. Das anzuwendende Kommunalwahlrecht ist das bei weitem komplexeste Wahlrecht. Es können daher nur entsprechend gut und umfassend qualifizierte Mitarbeiter*innen in der Wahlvorbereitung und -durchführung an den neuralgischen Stellen eingesetzt werden.

Diese müssen neben Vorbereitungen für die notwendigen Schulungsunterlagen, der Entgegennahme und Prüfung von Wahlvorschlägen, der Vorbereitung und Pflege des Wählerverzeichnisses einschließlich der Briefwahlausstellung und der Begleitung und Wissensvermittlung an Wahlhelfende sowie für den Wahltag eingesetztes Sonderpersonal im Rahmen der Ergebnisermittlung, auch schnell und rechtssicher auf Änderungen bei Anforderungen und Rahmenbedingungen reagieren können. Hierfür braucht es neben Erfahrung auch eine tiefe Kenntnis der Rechtsgrundlagen und von möglichen Auswirkungen auf weitere Prozesse. Da Kommunalwahlen auch immer in einem besonderen Fokus der Öffentlichkeit sowie aller Beteiligten stehen, sind alle eingebundenen Mitarbeiter*innen über Monate einer besonderen Belastungssituation ausgesetzt. Diese Situation beginnt bereits im November vor der Wahl und dauert über fünf Monate bis zur abschließenden Ergebnisfeststellung einer möglichen Stichwahl Ende März ohne Pause oder Unterbrechung an.

Zur letzten Kommunalwahl waren in dem kurzen Zeitfenster 190 Wahlvorschläge mit insgesamt 4.715 Bewerber*innen zu prüfen. Dies war gegenüber der Kommunalwahl 2014 bereits eine Steigerung um ca. 14 % bei den Wahlvorschlägen und von 24 % bei den zu prüfenden Bewerbenden. Zusätzliche Wahlvorschläge, die nach anderen wahlrechtlichen Kriterien zu prüfen sind, weil hier entsprechend andere Vorgaben an die Wählbarkeit gestellt werden, würden dazu führen, dass die Qualität der Sachbearbeitung bei allen Wahlvorschlägen entsprechend schon aus Kapazitätsgründen sinkt und nicht mehr im gewohnten Maß sichergestellt werden kann.

Insbesondere sind unter solchen Bedingungen umfangreiche Beratungen der Wahlvorschlagsträger, wie sie in der Vergangenheit ermöglicht wurden, nicht mehr möglich. Das ginge vor allem zu Lasten der Migrationsbeiratswahl, da dort in der Vergangenheit ein viel höherer Beratungsbedarf als beispielsweise für Wahlvorschläge zur OB-Wahl, bestanden hat.

Darüber hinaus müssten die Kommunalwahl und die Migrationsbeiratswahl schon aufgrund der abweichenden Wahlberechtigtenkreise strikt getrennt voneinander vorbereitet und durchgeführt werden. Bei einer Zusammenlegung beider Wahlen müssten zwei Wählerverzeichnisse erstellt werden. Für die ca. 200.000 wahlberechtigten EU-Bürger*innen bedeutet dies aber auch, dass sie zwei Wahlbenachrichtigungen erhalten werden, weil die Wahlberechtigung einmal für die Kommunalwahl und einmal für die Migrationsbeiratswahl besteht. Für die Beantragung von Briefwahlunterlagen müssten diese Personen auch zwei gesonderte Anträge stellen. Außerdem müssten am Wahltag für die Dauer der Wahlzeit zwei Wahlvorstände vor Ort, ggf. auch in zwei getrennten Wahlräumen, bereit gehalten werden.

Anders als in Hessen, das hier als Beispiel für eine erfolgreiche Zusammenlegung angeführt wird, findet in Bayern die Ergebnisermittlung einer Kommunalwahl zwingend am Wahltag und am Montag nach der Wahl statt. In Hessen (bspw. Frankfurt) finden die Arbeiten, die bei uns am Montag erfolgen, zentral und über mehrere Tage hinweg statt. Ein Vergleich ist daher nicht möglich, da eine vergleichbare zentrale Auszählung über mehr als einen Tag nach der Wahl in den bayerischen Wahlgesetzen nicht vorgesehen ist. Bei uns liegt der Schwerpunkt der Ergebnisermittlung vor allem auf der Feststellung des Wahlergebnisses der OB-Wahl, da sich daraus die Notwendigkeit einer möglichen Stichwahl ergibt. Alle Ressourcen sind daher auch noch in den Wochen nach der Wahl für die Durchführung der Stichwahl

und die abschließende Ergebnisfeststellung für Stadtrat und die 25 Bezirksausschusswahlen gebunden.

Eine Ermittlung des Wahlergebnisses der Migrationsbeiratswahl könnte daher, ohne den Abschluss der Kommunalwahlen zu gefährden, nur mit einer ganz erheblichen zeitlichen Verzögerung erfolgen.

Daneben ergeben sich weitere Probleme bei einer parallelen Durchführung der Migrationsbeiratswahl in zuletzt 463 Wahlräumen (zur Bundestagswahl 2021). Zur letzten Migrationsbeiratswahl wurden 28 Wahlräume eingerichtet, die durchschnittliche Zahl der Urnenwähler*innen lag damals bei 177 Personen pro Wahlraum.

Auch bei einer Steigerung der Wahlbeteiligung um das Vierfache wird es nicht möglich sein, zu gewährleisten, dass dann in allen 463 Wahlräumen auch tatsächlich mehr als 50 Wähler*innen an der Wahl teilnehmen.

Damit ist das Wahlgeheimnis nicht mehr gewahrt. Es ergibt sich die Notwendigkeit, die Stimmzettel aus verschiedenen Stimmbezirken für eine ordnungsgemäße Auszählung zusammenzulegen. Auch dies kann nur mit einem enormen zusätzlichen logistischen Aufwand und entsprechend zusätzlichen Ressourcen (beispielsweise für die Koordination und den Transport der Unterlagen) bewältigt werden.

Eine entsprechende Umsetzung (Zusammenlegung der Unterlagen mit umfangreicher Dokumentation der Übergabe) ist aber den bereits mehr als umfangreich belasteten Wahlhelfenden, die bis Montagabend die OB-Wahl, die Wahl des Stadtrates und die Wahl der Bezirksausschüsse auszählen, nicht zuzumuten. Vor allem ist es auch weder finanziell noch vom Umfang der Belastung möglich, die Auszählung um einen weiteren Tag und auch nur in einigen Wahlräumen zu verlängern. Weder stehen die Räume, vor allem in Schulen, so lange zur Verfügung, noch können die Wahlhelfenden an zwei Werktagen zur Auszählung herangezogen werden.

Bereits für die Wahlhelfendenentschädigung, die durch die Montagsauszählung anfällt (einschließlich notwendiger Entschädigungen an Arbeitgeber*innen) entstehen der Landeshauptstadt München ganz erhebliche zusätzliche Kosten.

Eine grundsätzlich und im voraus geplante zentrale Auszählung ist zwar eine Möglichkeit diese Kosten geringer zu halten, dafür würden damit verbunden zusätzliche Transport-, Sicherheits- und Lagerungskosten anfallen. Aufgrund der zeitkritisch notwendigen Tätigkeiten rund um die Ergebnisermittlung der Kommunalwahl und der Vorbereitung einer möglichen Stichwahl, könnte eine Ergebnisermittlung der Migrationsbeiratswahl dann aber frühestens drei Wochen nach dem eigentlichen Wahltag zentral erfolgen.

Daneben bestehen weitere Risiken vor allem im Rahmen der Briefwahlausstellung. Werden Unterlagen bei der Rücksendung von den Wählenden verwechselt oder vermischt kann das im schlechtesten Fall dazu führen, dass die Unterlagen sowohl für die Kommunalwahl als auch für die Migrationsbeiratswahl ungültig werden.

Darüber hinaus besteht vor und während der Wahl ein unnötiges, aber ganz erhebliches Beschwerdepotential, wenn die unterschiedlichen Wahlberechtigungen verwechselt oder nicht verstanden werden. Diese zusätzlichen Beschwerden müssen durch die Mitarbeiter*innen des Wahlamtes und am Wahltag durch die ehrenamtlichen Wahlhelfer*innen abgefangen werden, was eine weitere Belastung darstellt.

Da für die Teilnahme an der Migrationsbeiratswahl beispielsweise ein sechsmonatiger Wohnsitz in München notwendig ist, für die Kommunalwahl jedoch zwei Monate ausreichen, wird es auch viele EU-Bürger*innen geben, die zwar an der Kommu-

nalwahl aber nicht an der Migrationsbeiratswahl teilnehmen können.

Um ähnliche Fehler, wie sie in Berlin zur Bundestagswahl am 26. September 2021 durch die Zusammenlegung der verschiedenen Wahlen vorgekommen sind, zu vermeiden, ist nicht nur im Vorfeld der Briefwahlausstellung ein erheblich höherer Aufwand und eine größere Sorgfalt bei der Antragsbearbeitung notwendig, sondern auch am Wahltag durch die eingesetzten Wahlhelfenden. Auch dafür stehen keinerlei Ressourcen mit der notwendigen Qualifikation zur Verfügung.

Da die Briefwahlausstellung zur Kommunalwahl weitgehend automatisiert erfolgt, diese aber aufgrund der Größe der Unterlagen und der unterschiedlichen Konstellationen (mit und ohne Stimmzettel der BA-Wahl) sowie der äußerst kurzen Fristen für die Produktion und den Versand der Unterlagen, alle Kapazitäten ausschöpft, müssten Briefwahlunterlagen der Migrationsbeiratswahl manuell ausgestellt und verschickt werden. Dies führt zu zeitlichen Verzögerungen in der Zustellung und zu erfahrungsgemäß höheren Fehlerquoten als bei maschinell ausgestellten Unterlagen, wodurch sich das Beschwerdepotential ebenfalls erhöht.

Da bei einer Kommunalwahl bereits durch wenige Stimmen über die Erlangung eines Sitzes im Bezirksausschuss oder im Stadtrat entschieden werden kann, ist hier die Gefahr von Wahlfehlern aufgrund einer Überbelastung des eingesetzten Personals im Rahmen der Briefwahlausstellung und durch Wahlvorstände am Wahltag nicht auszuschließen. Werden jedoch nachweisbar Personen ohne Wahlberechtigung zur Kommunalwahl zugelassen oder werden deren Unterlagen falsch ausgestellt oder falsch ausgezählt, können wenige solcher Fehler mandatsrelevant werden und eine erfolgreiche Wahlanfechtung nach sich ziehen.

Die erwartete Steigerung der Wahlteilnahme an der Kommunalwahl durch EU-Bürger*innen nicht deutscher Staatsangehörigkeit lässt sich nicht verifizieren oder feststellen. Diese Personen konnten auch bisher schon an der Kommunalwahl teilnehmen.

Zuletzt erwartet das Wahlamt nach einer solchen Zusammenlegung ganz erhebliche Probleme bei der Gewinnung der erforderlichen Wahlhelfenden für die Durchführung der Kommunalwahl. Zuletzt waren dafür 14.000 Personen erforderlich, die nur mit einem großen Aufwand gewonnen werden konnten. Wird eine zusätzliche Wahl stattfinden, müssten in den Wahlräumen außerdem zumindest für die Wahlzeit und die notwendige Trennung der Wahlen vor Ort, mindestens weitere 2.500 bis 3.000 Wahlhelfende gewonnen werden.

Bei einer gesonderten Auszählung nach ca. drei Wochen nach der Kommunalwahl, müssten dann zusätzlich weitere Gremien gebildet, geschult und eingesetzt werden. Diese Zahlen sprengen jede denkbare Dimension. Auch würden die Kosten für Wahlhelfende im Vergleich zur bestehenden Organisation der Migrationsbeiratswahl, tatsächlich zusätzlich anfallen und alleine die Entschädigungszahlungen für die Durchführung der Migrationsbeiratswahl ganz erheblich erhöhen. Bisher werden für den Wahltag ca. 1.000 Wahlhelfende für eine ordnungsgemäße Durchführung und Auszählung benötigt, die auch im Rahmen einer höheren Wahlbeteiligung nicht wesentlich erhöht werden müssten.

1.4 Sonstiges

1.4.1 Wahlunterlagen in einfacher Sprache

Positionspapier des Migrationsbeirats:

„Benachrichtigung für die Wahl mit dem Vermerk „wichtige Unterlagen/Informationen“ in einfacher Deutsche Sprache mit Übersetzung in internationalen Sprachen (Der Beirat steht hierfür zur Verfügung)“

Stellungnahme des Wahlamts:

Die Wahlbenachrichtigung wurde bereits für die Bundestagswahl in einfacher Sprache gefasst. Dieses Format wird selbstverständlich für alle künftigen Wahlen, auch bei der Migrationsbeiratswahl, genutzt.

Es kann aber vom Wahlamt keine Festlegung getroffen werden, welche Sprachen als „internationale Sprachen“ in Betracht kommen. Dies sollte sich auch nicht nach der Weltbevölkerung, sondern nach den Staatsangehörigkeiten der für diese Wahl berechtigten Münchner*innen richten.

Es ist daher im Vorfeld in geeigneter Weise festzulegen in wie viele und vor allem in welche Sprachen die Übersetzung erfolgen soll. Die Wahlbenachrichtigung selbst kann hierbei jedoch ausschließlich in deutscher Sprache verfasst werden, da anderenfalls der Umfang der Briefsendung zu groß und die Übersichtlichkeit durch mehrere Anschreiben erheblich beeinträchtigt würde. Es müsste eine Beilage mit der Wahlbenachrichtigung versendet werden, die aber maximal eine DIN A4 Seite umfassen darf, da weitere Seiten erheblich höhere Portokosten nach sich ziehen und außerdem die Informationen unübersichtlich werden lassen. Denkbar wäre auf einer entsprechenden Beilage einen Hinweis in möglichst vielen Sprachen mit einem Verweis auf die Seiten des Migrationsbeirats aufzunehmen und die eigentlichen Informationen dort zur Verfügung zu stellen. Denkbar wäre an dieser Stelle die Einfügung eines QR-Codes, über den auf einfache Weise die zur Verfügung gestellten Informationen abgerufen werden können.

Der Beirat kann dann selbst Informationen in den Sprachen anbieten, die er für erforderlich hält und gleichzeitig Rückfragen in diesen Sprachen beantworten, was durch das Wahlamt ebenfalls nicht möglich ist, da wir kein Personal mit den entsprechend umfangreichen und verschiedenen Sprachkenntnissen haben.

Wie in der Stellungnahme zum Positionspapier dargestellt, soll die Wahlbenachrichtigung zusätzlich auch in englischer Sprache, also als weiteres Dokument neben der eigentlichen Wahlbenachrichtigung erstellt und verschickt werden. Allerdings wird zu bedenken gegeben, dass auch Englisch für die meisten Wahlberechtigten lediglich eine Fremdsprache ist und die Kommunikation mit dem Wahlamt in Deutsch erfolgen muss. Wie bereits vorgeschlagen, würden wir im Rahmen des Grußwortes durch den Oberbürgermeister, das bisher zusammen mit der Wahlbenachrichtigung verschickt wurde, einen entsprechenden mehrsprachigen Hinweis auf die Seite des Migrationsbeirates aufnehmen, wo dann entsprechende Informationen in allen gewünschten Sprachen zur Verfügung gestellt werden können. Der Hinweis kann mit einem QR Code ergänzt werden, so dass der Zugang einfach und unproblematisch ermöglicht wird.

Wird eine zusätzliche, dritte Seite nur für den Text der Wahlbenachrichtigung in Englisch verlangt, erhöht dies nicht nur den notwendigen Papierbedarf an dieser Stelle erheblich, es ist dann aufgrund der Portokosten eine zusätzliche Steigerung der Kosten um mindestens 37.000 € (0,10 € pro Schreiben) zu erwarten. Wenn eine andere Sprache in den offiziellen Unterlagen des Wahlamtes angeboten werden muss, macht es aus unserer Sicht aber nur Sinn, dafür die größte Gruppe der Wahlberechtigten anzusprechen, was in München Personen mit einer türkischen Staatsangehörigkeit sind. Nachfolgend die zur letzten Migrationsbeiratswahl 10 häufigsten Staatsangehörigkeiten zur Kenntnis:

	Land		
1	Türkei	37.090	10,01 %
2	Kroatien	30.049	8,11 %
3	Italien	24.078	6,50 %
4	Griechenland	23.730	6,40 %
5	Österreich	20.660	5,58 %
6	Polen	18.737	5,06 %
7	Bosnien und Herzegowina	16.715	4,51 %
8	Rumänien	14.979	4,04 %
9	Serbien, Republik	14.092	3,80 %
10	Bulgarien	9.801	2,65 %

56,66 %

Die Stelle für interkulturelle Arbeit steht den städtischen Referaten für eine Beratung zur Auswahl von Sprachen seit vielen Jahren zur Verfügung und unterstützt auf Wunsch auch den Migrationsbeirat in diesem Feld.

1.4.2 Aktualisierung Datenbank, Ansprechpartner*innen

Positionspapier des Migrationsbeirats:

„Aktualisierte Datenbank des Wahlamtes, Ansprechpartner beim Wahlamt bei Nachfragen“

Stellungnahme des Wahlamts/des Bürgerbüros:

Die Generierung des Wählerverzeichnisses erfolgt auf Grundlage der am Stichtag vorliegenden Meldedaten. Diese können nur so gut sein, wie die Meldeverhältnisse der Einwohner*innen auch aktuell und richtig vorliegen. Deshalb wird regelmäßig durch das Bürgerbüro eine Bereinigung vorgenommen.

Die Bereinigung des Melderegisters erfolgt aufgrund von § 6 BMG. Danach hat die Meldebehörde das Melderegister immer zu korrigieren, wenn es unrichtig oder unvollständig ist. Nach Abs. 3 muss die Meldebehörde immer dann, wenn konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Melderegisters vorliegen, den Sachverhalt von Amts wegen ermitteln. Daher können die Bürger*innen selbst zu einem korrekten Melderegister beitragen, indem sie uns immer ihre aktuellen Meldedaten mitteilen.

Das Münchner Bürgerbüro selbst ermittelt stets von Amts wegen aufgrund von Erkenntnissen, die es in seiner täglichen Arbeit erhält. Sie können unter anderem von der Polizei kommen, die Erkenntnisse der täglichen Arbeit im Rahmen von Kontrollmitteilungen mitteilt. Zudem können Erkenntnisse vom Wahlamt kommen, in dem dieses mitteilt, dass Wahlbenachrichtigungen nicht zustellbar waren.

Um die Erkenntnisse aus diesem Rücklauf optimal umzusetzen, wurde im Bürgerbüro gemeinsam mit der IT ein Workflow eingerichtet. Dieser gleicht unter anderem Datensatzbewegungen der Person ab und ermittelt auf diese Weise Anschriften, die erneut über einen Zustellversuch überprüft werden müssen. Mit dem erneuten Zustellversuch erhalten die Kund*innen zugleich eine Information über den ersten Zustellversuch und eine Bitte zur Rückmeldung bei der Meldebehörde. Bei erneuter Unzustellbarkeit wird nach nochmaliger Prüfung des Datensatzes von Amts wegen abgemeldet. Beide Prozesse erzeugen einen erheblichen Personalaufwand.

Hinsichtlich der geforderten Ansprechpersonen können wir mitteilen, dass das Wahlamt sowohl vor der Wahl für die Betreuung der Wahlvorschlagsträger als auch während der Wahl über die Wahlhotline und per E-Mail für alle anfallenden Fragen zur Verfügung steht. Die Kontaktdaten finden sich im Internet, auf der Wahlbenachrichtigung und sie können auch gerne auf den Seiten des Mi-

grationsbeirates angegeben werden. Am einfachsten und am schnellsten können Fragen per E-Mail an „wahlamt.kvr@muenchen.de“ gestellt werden. Bei Fragen für Anträge auf Briefwahlunterlagen steht das Funktionspostfach „briefwahl.kvr@muenchen.de“ zusätzlich zur Verfügung. Die Nummer der Wahlhotline ist 089 233-96233. Diese wird auch zur Migrationsbeiratswahl zur Verfügung stehen.

Zu der Forderung des Migrationsbeirats aus der Stellungnahme vom 12.5.22 nach einer Anpassung der Wahlberechtigung von derzeit 6 Monaten Aufenthalt in München auf lediglich 2 Monate, nimmt das Wahlamt wie folgt Stellung: Die Umsetzung ist rechtlich möglich und lehnt sich an die Fristen der Kommunalwahlen an. Allerdings müsste dann auch analog die Zugangsfrist für Bewerbende von sechs auf drei Monate verkürzt werden. Wir geben allerdings zu bedenken, dass sich dadurch der Anteil der Wahlberechtigten entsprechend erhöhen wird und es wieder zu einem höheren Aufkommen an unzustellbaren Wahlbenachrichtigungen kommen wird, weil viele Personen, die sich in München nur vorübergehend aufhalten, sich nicht (zeitnah) ab- oder ummelden. Ob und inwieweit innerhalb dieser Personengruppe ein Interesse an der aktiven Beteiligung an der Migrationsbeiratswahl nach lediglich ein paar Wochen Aufenthalt in München besteht, kann von uns nicht beurteilt werden.

Darüber hinaus wünscht sich der Beirat zusätzlich eine Erhöhung des Wahlkampfkostenersatzes und Auszahlung von 500 € an jede sich bewerbende Liste. Dies wird aus wahlrechtlicher Sicht abgelehnt.

Der bestehende Kostenersatz für Listen die einen Sitz im Beirat erhalten von 1.500 € nach der Wahl steht schon im Gegensatz zu jeder regulären wahlrechtlichen Regelung. Mit einem entsprechenden Angebot würden nicht nur auch unseriöse Listen eingereicht werden, weil es sonst keine ansatzweise ähnlichen Hürden wie für eine andere Wahl gibt, noch ist eine zweckentsprechende Verwendung dieser Mittel sicher gestellt.

Bei einer Zahlung nach der Wahl, kann - zumindest davon ausgegangen werden, dass der Sitz aufgrund entsprechender Anstrengungen und Aufwendungen der Liste erreicht wurde und dafür Kosten in entsprechender Höhe angefallen sind. Sollte diese Forderung umgesetzt werden, müssten entsprechend höhere Mittel für die Durchführung der Migrationsbeiratswahl bereitgestellt werden. Zuletzt wurden 30 Wahlvorschläge, von denen 20 einen Sitz erhalten haben, eingereicht. Damit würden im Vorfeld zusätzliche Kosten in Höhe von mindestens 15.000 € entstehen.

1.4.3 **Erhöhung der Wahlbeteiligung**

Positionspapier des Migrationsbeirats:

„Aktive und sehr intensive Werbung für die Wahl zum Migrationsbeirat, Präsenz von Stadträt*innen und Bürgermeister*innen bei Wahlveranstaltungen und Presseterminen.

- Starke ÖA durch Zeitungsartikeln, Präsenz bei Veranstaltungen des Migrationsbeirates.

- Wer ist für die Wahl des Migrationsbeirates wahlberechtigt und wie wird die Zielgruppe der Wahlberechtigten erreicht? Zu diesem Thema wird sich der Migrationsbeirat mit der Politik und Verwaltung intensiv austauschen“

Stellungnahme des Direktoriums:

Der Migrationsbeirat hat sich zum Ziel gesetzt, durch oben genannte Maßnahmen die Wahlbeteiligung unter anderem durch eine starke Öffentlichkeitsarbeit und der Zusammenarbeit mit der Politik zu erhöhen. Dafür werden dem Gremium wieder entsprechende Mittel für die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung gestellt. Diese Mittel können nicht aus dem laufenden Budget gezahlt werden. Es werden daher, wie in den letzten Wahlen auch, einmalig zusätzliche Mittel be-

nötigt. Zur letzten Migrationsbeiratswahl 2017 wurden 30.000 € bewilligt. Für diese Wahl wird eine Erhöhung des Wahlkampfbudgets um 10.000 € auf 40.000 € vorgeschlagen.

Der Migrationsbeirat wird durch diese 33 %ige Erhöhung in die Lage versetzt, durch Wahlwerbung seinerseits die geringe Wahlbeteiligung der letzten Jahre zu erhöhen.

Darüber hinaus begleitet sowohl das Wahlamt als auch das Presseamt die Wahl. Die wesentlichen Termine zur Wahl werden, wie in den Jahren davor, ebenso in der Rathaus Umschau veröffentlicht, wie Veranstaltungen des Migrationsbeirats, mit der das Gremium auf die bevorstehende Wahl hinweist. Das Wahlamt wird, wie 2016 auch, zusätzlich zur regulären Wahlvorbereitung, Informationsveranstaltungen über die Einreichung von Wahlvorschlägen anbieten. Ebenso werden alle Veranstaltungen des Migrationsbeirats natürlich von der Geschäftsstelle entsprechend unterstützt.

Auch die App Integreat (als Informations-App für Geflüchtete und andere Neuzugewanderte: <https://integreat.app/muenchen/de>) sowie der dazugehörige Instagram-Account kann erstmalig für die Wahlwerbung genutzt werden.

1.4.4 Geschäftsstelle

1.4.4.1 Allgemeine Ausstattung und Unterstützung

Positionspapier des Migrationsbeirats:

„Ausreichende **personelle, technische und finanzielle** Ausstattung der Geschäftsstelle sowie Vertretungsregelung in krankheitsbedingten Arbeitsausfällen, Informationsfluss sichern

- Verbesserung der **Erreichbarkeit** der Geschäftsstelle für Bürger*innen und Kooperationspartner*innen
- Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle sollen bei **allen Prozessen** involviert werden und in die Arbeit des Gremiums stärker eingebunden werden (z.B. Klausurtagungen und Besprechungen) – keine „reine“ Verwaltung, sondern Unterstützung bei der Gestaltung der Arbeit des Gremiums sowie öffentlichen Auftritten
- **Referent*innen**, die die inhaltliche Arbeit des Migrationsbeirates unterstützen
- aktive **Presse- und Öffentlichkeitsarbeit**, Erstellung von Flyern, Broschüren, Webseite, Internetauftritt, Pressemitteilungen, Newsletter usw.
- Sitzungen des Migrationsbeirates sind von der Geschäftsstelle zu begleiten und zu protokollierender letzte Spiegelstrich fehlt in der Aufzählung“

Stellungnahme des Direktoriums:

Die Geschäftsstelle verfügt über 4,2 VZÄ. Diese Ausstattung ist ausgelegt auf alle organisatorischen, technischen und logistischen Arbeiten, die für die Unterstützung des Migrationsbeirats anfallen. Zu diesen Tätigkeiten zählen u.a. die Sitzungsvor- und nachbereitung aller regelmäßig stattfindenden Ausschüsse, Vollversammlungen und weiterer Gremien wie z.B. der Erweiterte Vorstand und die Abwicklung der Zuschussangelegenheiten. In der aktuellen Wahlperiode des Migrationsbeirats konnten jedoch leider eine Reihe von Vollversammlungen wegen fehlender Beschlussfähigkeit nicht durchgeführt werden. So war beispielsweise 2021 nur eine von sechs geplanten Vollversammlungen beschlussfähig. Bei drei Vollversammlungen sind nicht genügend Beiratsmitglieder erschienen, drei weitere Vollversammlungen wurden bereits im Vorfeld mangels zu vieler angekündigter Absagen gar nicht mehr geladen.

Eine in diesem Jahr geladene Vollversammlung war ebenfalls nicht beschlussfähig. Eine weitere Vollversammlung wurde eingeladen und kurzfris-

tig am späten Nachmittag abgesagt.

Von der Geschäftsstelle wird darüber hinaus das jährlich stattfindende Fest der Kulturen sowie der Jahresempfang des Migrationsbeirats organisiert sowie weitere Projekte, Aktionen und Veranstaltungen, die der Migrationsbeirat begleitet.

Es besteht seit Jahren auch die Vereinbarung mit dem Gremium, dass die Begleitung und Protokollierung der Sitzungen im Rahmen der vorhandenen Ressourcen und unter Berücksichtigung der Auslastung der Geschäftsstelle erfolgen kann. Selbstverständlich ist in der Geschäftsstelle die grundsätzliche Erreichbarkeit zu den Kernarbeitszeiten stets gewährleistet und es gibt, wie in allen städtischen Dienststellen auch, Vertretungsregelungen.

Der Migrationsbeirat wünscht sich darüber hinaus eine weitergehende Betreuung in Form einer Fachreferent*in für Öffentlichkeit und inhaltliche Themen. Dies ist einerseits verständlich, andererseits gibt es städtischerseits Fachdienststellen, die in diesem Rahmen bereits unterstützend tätig sind. Zu nennen wäre hier insbesondere die Stelle für interkulturelle Arbeit. Darüber hinaus ist auch die Stadtratskommission für Integration eine wichtige politische Schnittstelle, die den Dialog zwischen Kommunalpolitik und gesellschaftlichen Akteur*innen führt, um die Integration insgesamt zu fördern. Der Beirat selbst hat in seinem Positionspapier sehr deutlich gemacht, dass er sich künftig hier eine engere und intensivere Zusammenarbeit wünscht. Die Stelle für interkulturelle Arbeit steht dem Migrationsbeirat für Beratung und Austausch zu fachlichen Fragen gerne zur Verfügung.

Um jedoch Doppelarbeit und insbesondere Doppelstrukturen zu vermeiden, wird davon abgeraten, eine/n Fachreferent*in auch in der Geschäftsstelle zu installieren. Es sollte vielmehr vom Migrationsbeirat vermehrt die fachliche Expertise, die in der LHM in den entsprechenden Fachdienststellen, wie der Stelle für interkulturelle Arbeit, der Fachstelle für Demokratie etc. vorhanden ist, genutzt werden. Dieses entspricht auch der Arbeitsweise in den Bezirksausschussgeschäftsstellen, bei denen die Geschäftsstellenmitarbeiter*innen die Bezirksausschüsse organisatorisch unterstützen. Für fachliche Fragen wird jedoch eine Stellungnahme der Fachdienststellen eingeholt. Darüber hinaus hat der Migrationsbeirat ein satzungsgemäßes Antragsrecht gemäß § 2 MB-Satzung.

Eine zusätzliche Stelle kann auch angesichts der immer noch prekären Haushaltslage nicht empfohlen werden. Selbstverständlich unterstützt die Geschäftsstelle die öffentlichen Auftritte und erstellt z.B. Material für die Öffentlichkeitsarbeit, Flyer, Broschüren, Pressemitteilungen etc. Diese Unterstützung bewegt sich im Rahmen der politischen Wünsche und Vorgaben aus dem Gremium.

In seiner Stellungnahme vom 12.05.2022 fordert der Migrationsbeirat die Zuordnung der Geschäftsstelle des Migrationsbeirats vom Direktorium HA II/V zum Büro der 3. Bürgermeisterin. Diesem Wunsch kann aus folgenden Gründen nicht entsprochen werden:

Bei der Geschäftsstelle dieses ehrenamtlichen Gremiums handelt es sich um eine Verwaltungseinheit, die laut Satzung und Aufgabengliederungsplan organisatorisch in der Verwaltung verortet ist. Diese Zuordnung findet sich bei allen Bezirksausschussgeschäftsstellen (Direktorium HA II/BA) ebenso wie bei der Geschäftsstelle des Seniorenbeirats oder des Behindertenbeirats (Sozialreferat). Weder dem Büro des Oberbürgermeisters noch den Bürgermeister*innenbüros sind bisher Geschäftsstellen von ehrenamtlichen Gremien organisatorisch zugeordnet. Die Büros haben zudem keine Kapazitäten für die zusätzliche Aufgabe der Betreuung eines Gremiums. Es wird

daher vorgeschlagen, die bewährte Struktur der Eingliederung von Geschäftsstellen in die fachbezogenen Referatszuständigkeiten beizubehalten.

1.4.4.2 **Onlinesitzungen mit Beschlussfassung ermöglichen**

Stellungnahme des Direktoriums:

Bereits im April 2021 wurde die Satzung des Migrationsbeirats dahingehend erweitert, dass künftig auch Online-Sitzungen ermöglicht werden. Dabei wurde dem Gremium rechtlich die Möglichkeit eröffnet, rein virtuelle (Webex)-Sitzungen durchzuführen, die sowohl öffentlich als auch nichtöffentlich sein können.

Am 16.12.21 wurde erneut der Stadtrat mit einer Satzungsänderung befasst, nachdem die vom Deutschen Bundestag festgestellte epidemische Lage von nationaler Tragweite ausgelaufen ist und die Satzung in diesem Punkt angepasst werden musste um dem Beirat weiterhin die Möglichkeit dazu zu eröffnen.

Dem Migrationsbeirat ist es daher weiterhin möglich, selbst zu entscheiden, Beschlüsse auch mittels Video- oder Telefonkonferenzen zu fassen.

2 Integrationsbeirat für München

Antrag Nr. 14-20 / A 02838 der Stadtratsfraktion der CSU vom 03.02.2017, eingegangen am 03.02.2017 (Anlage 5)

Der Antrag der CSU-Fraktion lautet wie folgt:

„Der Stadtrat möge beschließen:

1. Die Landeshauptstadt München löst den Migrationsbeirat nach der neuen Amtszeit auf
2. Die Landeshauptstadt München bildet stattdessen einen Integrationsbeirat, welcher vom Stadtrat auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände, der Kirchen, der Arbeitnehmerorganisationen, der städtischen Referate, dem Münchner Flüchtlingsrat, der Initiativgruppe zur Förderung von ausländischen Kindern, Jugendlichen und Familien, dem Kreisjugendring, dem Seniorenbeirat und sonstigen gesellschaftlichen Gruppen berufen wird.
3. Der Integrationsbeirat besteht aus 30 stimmberechtigten Mitgliedern. Die im Stadtrat der Landeshauptstadt München vertretenen Fraktionen entsenden beratende Mitglieder gem. dem Proporz der Sitzverteilung.
4. Das Wahlergebnis der letzten Migrationsbeiratswahl wird dem Stadtrat detailliert dargestellt. Dabei ist der gesamte Sachverhalt der Wahlfälschungsvorwürfe darzustellen sowie auf die Ergebnisse und Zusammensetzung der Listen, die Wahlbeteiligung sowie die genauen Kosten einzugehen. Als Grundlage dient dabei die Auflistung der Kosten für die Wahl des Ausländerbeirates von 2004. Die Darstellung der Kosten für das Personal im KVR sowie für die eingesetzten Wahlhelfer werden heuer ebenfalls genau beziffert.“

Stellungnahme des Direktoriums zu Ziffer 1,2 und 3 des Stadtratsantrags:

Wie bereits oben ausgeführt, wird die Abhaltung einer Direktwahl als wichtig für die Legitimation des Migrationsbeirats angesehen. Für viele bleibt die Wahl zum Migrationsbeirat die einzige Möglichkeit, am politischen Geschehen der Stadt teilzunehmen.

Durch die Direktwahl partizipieren insbesondere Münchner*innen mit einer Staatsangehörigkeit eines Nicht-EU-Mitgliedstaats somit unmittelbar und haben eine reelle Chance auf eine demokratische Teilhabe an Themen, die ihre eigenen Belange betreffen. Aus diesen Gründen soll die Direktwahl beibehalten werden.

Stellungnahme des Wahlamts zu Ziffer 4 des Antrags:

Das Ergebnis der Migrationsbeiratswahl 2017 wurde im Internet veröffentlicht. Eine Verbindung zwischen der versuchten Beeinflussung bei der Briefwahl und dem Ergebnis bzw. der Wahlbeteiligung lässt sich aufgrund des zu schützenden Wahlgeheimnisses nicht herstellen. Die gewünschte Kostenübersicht ist nachfolgend dargestellt.

Zu den Vorwürfen der versuchten Beeinflussung bei der Briefwahl lässt sich sagen, dass die mit der Ausstellung von Briefwahlunterlagen beschäftigten Mitarbeiter*innen des Kreisverwaltungsreferates bereits Anfang Januar 2017 erste Auffälligkeiten festgestellt hatten. Diese Feststellungen ergaben sich im Zusammenhang mit dem beantragten Versand von Briefwahlunterlagen, in Fällen mit von der Wohnanschrift abweichenden Zustelladressen. Bei der im Rahmen der jeweiligen Antragsbearbeitung erforderlichen Prüfung und Erfassung der mitgeteilten Versandadressen fiel auf, dass bestimmte Adressen wiederholt angegeben wurden und dass diese einen direkten Bezug zu einem Wahlvorschlagsträger/einer Liste aufwiesen. So stimmten einige der betreffenden Versandanschriften mit den Wohnanschriften bestimmter Bewerberinnen und/oder Bewerbenden überein. Andere Versandanschriften wiederum waren identisch mit der Anschrift von Vereinen oder Firmen, denen z.B. im Vereinsvorstand einzelne Bewerber*innen oder Listen direkt zugeordnet werden konnten. Auffällig im Rahmen der Bearbeitung von Briefwahlunterlagen waren auch über 120 Anträge von Personen, die nicht im Wählerverzeichnis vorhanden waren - also von nicht wahlberechtigten Personen - an die gleiche abweichende Versandanschrift eines Vereins bzw. einer Firma.

In allen Fällen des Versands von Briefwahlunterlagen an eine vom Wohnsitz der wahlberechtigten Person abweichende Adresse wurde analog der Praxis bei allen Wahlen und Abstimmungen seit 2013 ein entsprechendes Informationsschreiben an die Meldeadresse der jeweils betroffenen wahlberechtigten Person gesandt.

Nachdem sich auf dieses Schreiben hin zwei wahlberechtigte Personen gemeldet haben, die erklärten, keinen Antrag auf Briefwahlunterlagen gestellt zu haben, unterrichtete das Kreisverwaltungsreferat Mitte Januar 2017 die für Wahlfälschungen zuständige Fachdienststelle der Kriminalpolizei über alle bis dahin festgestellten Auffälligkeiten. Aufgrund der mitgeteilten Feststellungen führte die Kriminalpolizei umfangreiche Ermittlungen durch. Ein von der Staatsanwaltschaft auf Basis der polizeilichen Erkenntnisse eröffnetes Strafverfahren wurde zwischenzeitlich durch Erlass eines Strafbefehls abgeschlossen.

Unabhängig von den Aktivitäten der Strafverfolgungsbehörden hat das Kreisverwaltungsreferat mit dem Feststellen von Auffälligkeiten eine Präventivmaßnahme gegen den möglichen Versuch der Manipulation der Migrationsbeiratswahl ergriffen. So wurden analog zu einer gesetzlichen Bestimmung, derzufolge bevollmächtigte Personen sich höchstens für vier von ihnen vertretene Wahlberechtigte deren Briefwahlunterlagen aushändigen lassen dürfen, nur noch maximal vier Briefwahlunterlagen an eine gleiche abweichende Anschrift versandt. Der Versand aller darüber hinaus gehenden Anträge erfolgte abweichend davon nicht an die Wunschadresse sondern an die Wohnanschrift der jeweiligen wahlberechtigten Person.

Generell sind im Rahmen der Briefwahl von den ausgestellten 14.298 (2010: 13.125) Wahlbriefen lediglich 8.375 = 58,57 % (2010: 9.609 = 73,21 %) rechtzeitig für die Briefwahlauzzählung wieder im Kreisverwaltungsreferat eingegangen. Ob diese große Differenz eine Folge davon war, dass viele der versandten Briefwahlunterlagen gar nicht von den wahlberechtigten Personen beantragt worden sind, oder ob viele wahlberechtigte Personen nach dem Erhalt der Briefwahlunterlagen kein Interesse mehr an der Wahlteilnahme hatten, kann nicht beurteilt werden.

Im Zusammenhang mit der Migrationsbeiratswahl 2017 fielen Gesamtkosten in Höhe von **584.033,15 €** an.

Diese schlüsseln sich wie folgt auf:

Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeiten (Wahlvorstände)	31.270,00 €
Aufwendungen für Mieten (Briefwahlauszählung/Wahlräume)	25.612,41 €
Aufwendungen für Druckdienstleistungen für Wahlbenachrichtigungen, Briefwahlunterlagen, Stimmzettel	50.605,87 €
Aufwendungen für Porto/ Postdienstleistungen	177.420,57 €
Wahlkostenerstattung an die gewählten Listen (20 x 1.500 €)	30.000,00 €
Kosten für it@M (Bereitstellung der erforderlichen Software für das Wählerverzeichnis, Wahlvorschlagsbearbeitung, Wahlhelfereinteilung, Wahlergebnisermittlung)	85.326,32 €
Verrechnete Personalkosten (Stammpersonal KVR)	173.862,45 €
Sonstige Kosten (z.B. Büromaterial, Unfallversicherung für Wahlhelfende)	9.935,53 €

Unberücksichtigt sind die zur Durchführung der Wahl und zur Ergebnisermittlung eingesetzten Nachwuchskräfte und Auszubildenden, da diese Personalkosten im Rahmen der Ausbildung durch das POR getragen werden.

Aufgrund allgemeiner Kostensteigerungen im Bereich der Miet-, Druck- und Papierkosten sowie durch die 2019 erfolgte Anpassung der Wahlhelfendenentschädigung werden für die anstehende Wahl derzeit Sachkosten in Höhe von 690.500,00 € geplant. Zudem besteht aufgrund der Änderungen von gesetzlichen Rahmenbedingungen für den Versand der Briefwahlunterlagen nicht mehr die Möglichkeit zur Nutzung des Produkts „Dialogpost“, so dass sämtliche Sendungen als Normalpost versandt werden müssen, was zum einen zu kürzeren Zustellzeiten jedoch auch zu höheren Portokosten führt.

Der Finanzbedarf wird im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens für den Haushalt 2023 angemeldet.

In der Stellungnahme des Migrationsbeirats vom 12.05.2022 wird eine Gegenüberstellung zu den Kosten der Stadtratswahl gefordert. Dies war nicht Teil des Antrages der CSU. Eine Vergleichbarkeit ist schon deshalb nicht gegeben, weil die Wahl des Stadtrates eine gesetzliche Aufgabe ist, sie im Rahmen der Kommunalwahlen und nicht isoliert durchgeführt wird und dabei vollkommen andere Rahmenbedingungen hat, als die freiwillig durchgeführte Migrationsbeiratswahl. Es ist auch nicht nachvollziehbar was genau verglichen werden soll und was sich daraus für Schlüsse ergeben könnten.

3 Erhöhung des Budgets des Migrationsbeirats

Antrag Nr. 14-20 / A 04977 von Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Anne Hübner, Herrn StR Christian Vorländer, Frau StRin Simone Burger, Frau StRin Dr. Constanze Söllner-Schaar, Frau StRin Verena Dietl, Herrn StR Cumali Naz, Frau StRin Julia Schönfeld-Knor vom 11.02.2019 (Anlage 6)

Der Antrag der SPD-Fraktion lautet wie folgt:

„Die Stadtverwaltung wird gebeten, dem Stadtrat einen Vorschlag zu unterbreiten, wie das Budget des Migrationsbeirats ab dem kommenden Jahr entsprechend der Ausweitung der Aufgaben erhöht werden kann.“

Stellungnahme des Direktoriums:

Das Budget des Migrationsbeirats wurde im Jahr 2016 von 127.800 € auf 160.000 € angehoben. Die nichtdeutsche Bevölkerung hat sich seit 2016 um 13.227 Bürger*innen, von 437.164 auf 450.391 erhöht, was einem Zuwachs von 3,03 % entspricht.

Die inhaltlichen Aufgaben des Gremiums haben sich seit 2016 nicht wesentlich verändert. Die letzten Satzungsänderungen betrafen lediglich Korrekturen bzgl. der Entschädigung der Mitglieder bzw. Anpassungen an aktuelle Begebenheiten im Rahmen der Corona-Pandemie (Möglichkeit zur Abhaltung von Online-Sitzungen).

Vor diesem Hintergrund und aufgrund der derzeitigen Haushaltslage ist eine Budgeterhöhung aktuell nicht vorgesehen.

4 Neufassung der Wahlordnung des Migrationsbeirats der Landeshauptstadt München und Synopse (Anlage 1 und 2)

Die Anlage 1 enthält aufgrund der Übersichtlichkeit eine Neufassung der Wahlordnung. Der Synopse unter Anlage 2 sind die Änderungen im Detail zu entnehmen.

Das Wahlamt schlägt nachfolgende Änderungen vor:

4.1 Fristen

Durch die an die Kommunalwahl angelehnten Fristen zur Zulassung von Wahlvorschlägen blieb den Wahlvorschlagsträgern bisher nur ein sehr kurzes Zeitfenster, um Wahlwerbung zu betreiben. Um den Zeitraum der Möglichkeit für Werbemaßnahmen zu verlängern und um den Prozess der Zulassung der Wahlvorschläge zu entzerren, werden die Fristen in Anlehnung an die Bundestagswahl weiter gefasst. Damit verlängert sich auch der Zeitraum, in dem Briefwahlunterlagen ausgestellt werden können, weil die Stimmzettel früher zur Verfügung stehen. Die Fristen werden daher analog zur Bundestagswahl angepasst und auch das Wählerverzeichnis wird, wie bei Bundestags- und Landtagswahlen, bereits am 42. Tag vor der Wahl und nicht wie bei Kommunalwahlen erst am 35. Tag vor der Wahl erstellt. Dadurch können auch die Wahlbenachrichtigungen früher verschickt werden und den Wahlberechtigten bleibt somit mehr Zeit, um sich rechtzeitig zu informieren oder sich um Briefwahlunterlagen zu kümmern.

4.2 Geschlechtsneutrale Sprache

Die Wahlordnung wurde an mehreren Stellen sprachlich auf die Vorgaben der AGAM hinsichtlich einer geschlechtsneutralen Sprache angepasst.

4.3 Konkretisierungen und sprachliche Anpassungen

Zur Klarstellung in der Auslegung der Vorschriften wurden an mehreren Stellen rein redaktionelle Konkretisierungen eingefügt und sprachliche Anpassungen vorgenommen. Die Änderungen sind im Änderungsmodus in der Synopse ersichtlich (vgl. Anlage 2).

4.4 Inhalt der Wahlvorschläge

Die Verpflichtung zur geschlechteralternierenden Einreichung von Bewerberlisten wurde aufgehoben, da diese aufgrund der aktuellen Rechtsprechung bedenklich erscheint.

Die bisherigen Versuche, auf Landesebene nach einem Paritätsgesetz zu verfahren (Bayern, Brandenburg, Thüringen) wurden stets als verfassungswidrig von der Rechtsprechung angesehen. Vor dem Hintergrund des alle öffentliche Gewalt verpflichtenden Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Art. 20 Abs. 3 GG) wurde von der Beibehaltung dieser Verpflichtung abgesehen.

Diese Regelung wirkt sich auch auf die Migrationsbeiratssatzung aus. Die Zusammensetzung des Ausschusses für Zuschussvergaben (A 5) wurde bisher paritätisch besetzt. Eine paritätische

sche Zusammensetzung des A 5 (§ 8 Abs. 5 MBS) kann nun nicht mehr sichergestellt werden. Es wird daher vorgeschlagen, § 8 Abs. 5 MBS entsprechend anzupassen.

Die vorgenommenen Änderungen können im Einzelnen der beigefügten Synopse und der Migrationsbeiratssatzung entnommen werden (Anlagen 2,3).

5 Festlegung des Wahltags

Der Tag für die Wahl des Migrationsbeirats für die kommende Amtsperiode wird auf Sonntag, den **19.03.2023** festgelegt. Damit ist gewährleistet, dass die Konstituierung des neuen Migrationsbeirats zeitnah nach Ablauf der Amtszeit des bisherigen Migrationsbeirats erfolgen kann.

6 Beteiligungen

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Beschlussvorlage ist mit dem Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit abgestimmt.

Anhörung des Migrationsbeirats

Mit Schreiben vom 26.04.2022 wurde der Migrationsbeirat satzungsgemäß angehört. Die Stellungnahme vom 12.05.2022 liegt der Vorlage als Anlage 7 bei und ist inhaltlich eingearbeitet.

II. Antrag der Referenten

- 1 Die Wahlordnung für den Migrationsbeirat der Landeshauptstadt München wird gemäß **Anlage 1** beschlossen.
- 2 Die anliegende Satzung über den Migrationsbeirat der Landeshauptstadt München wird gemäß **Anlage 3** beschlossen.
- 3 Der Wahltag für die Wahl des Migrationsbeirats wird auf Sonntag, den **19.03.2023** festgelegt.
- 4 Das Direktorium wird beauftragt, die für die Durchführung der Migrationsbeiratswahl 2023 zusätzlich benötigten Sachmittel zum Eckdatenbeschluss für 2023 anzumelden. Das Produktkostenbudget 2023 des Produktes 31111200 Direktorium Allgemein erhöht sich hiermit auszahlungswirksam um 40.000 €.
- 5 Der Antrag Nr. 14-20 / A 02838 der Stadtratsfraktion der CSU vom 03.02.2017 ist geschäftsordnungsgemäß erledigt.
- 6 Der Antrag Nr. 14-20 / A 04977 von Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Anne Hübner, Herrn StR Christian Vorländer, Frau StRin Simone Burger, Frau StRin Dr. Constanze Söllner-Schaar, Frau StRin Verena Dietl, Herrn StR Cumali Naz, Frau StRin Julia Schönfeld-Knor vom 11.02.2019, ist geschäftsordnungsgemäß erledigt.
- 7 Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. **Beschluss**

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand erfolgt in der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Dr. Thomas Böhle
bfm. Stadtrat

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

IV. **Abdruck von I. – III.**

über D-II/V - Stadtratsprotokolle

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z.K.

V. **Wv. Direktorium – HA II/V**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt
2. **an das Büro des Oberbürgermeisters**
an das Büro 2. Bürgermeisterin
an das Büro 3. Bürgermeisterin
an das Direktorium – Leitung
an das Direktorium – Rechtsabteilung, in 3-facher Ausfertigung
an das Direktorium – GL
an das Direktorium – HA I Protokollabteilung
an das Direktorium – HA I Presse- und Informationsamt
an das Kreisverwaltungsreferat, GL 53
an das Kulturreferat
an das Referat für Bildung und Sport
an das Sozialreferat

z.K.